

Wien, 14. November 2019

SCHLUSSKOMMUNIQUE

der Klausurtagung Kulturelle Vielfalt 2019

zur UNESCO-Konvention über den Schutz und die Förderung der Vielfalt kultureller Ausdrucksformen (BGBl. III Nr.34/2007)

Auf Einladung der Österreichischen UNESCO-Kommission fand am 21. und 22. Oktober 2019 die 9. Expert*innen-Klausurtagung zur Analyse der Umsetzung der **UNESCO-Konvention über den Schutz und die Förderung der Vielfalt kultureller Ausdrucksformen** aus Perspektive der österreichischen Kunst- und Kulturschaffenden statt.

Mit dem vorliegenden Schlusskommunique legen die unterzeichnenden Expert*innen ihren Befund über Fortschritt und Status Quo der Umsetzung der Konvention vor, ziehen Resümee über die jüngsten Entwicklungen und zeigen anhand ausgewählter Themenschwerpunkte Handlungsnotwendigkeiten auf, die für eine kohärente und wirksame Umsetzung der Konvention durch Bund, Länder und Gemeinden erforderlich sind.

UNESCO-Konvention 2005

über den Schutz und die Förderung der Vielfalt kultureller Ausdrucksformen

2005 wurde die „UNESCO-Konvention über den Schutz und die Förderung der Vielfalt kultureller Ausdrucksformen“ verabschiedet. Bis heute gilt die Konvention als Magna Charta internationaler Kulturpolitik. Sie ist das erste und einzige völkerrechtlich bindende Rechtsinstrument, das **zeitgenössische Kunst- und Kulturproduktion** und die damit verbundene **internationale Zusammenarbeit** zum Gegenstand hat.

Wesentliches Ziel der Konvention ist die Schaffung von Rahmenbedingungen, die das **Entstehen einer Vielfalt künstlerischen und kulturellen Ausdrucks ermöglichen und damit die nachhaltige kulturelle Entwicklung aller Staaten fördern**. Damit rückt die Konvention neben Kulturpolitik im engeren Sinne auch jene Politikbereiche ins Zentrum, die sich direkt oder indirekt auf das kulturelle Schaffen, das kulturelle Angebot und die kulturelle Teilhabe auswirken – von der Bildungspolitik über Medien-, Minderheiten- und Sozialpolitik bis zu Wettbewerbs-, Beschäftigungs- und Handelspolitik, um nur einige Beispiele zu nennen.

Kernfrage für die Umsetzung der Konvention ist, welche regulatorische Entscheidungen und welche Förderpolitik für den Schutz und die Förderung der Vielfalt kultureller Ausdrucksformen erforderlich und wirksam sind – um das Ziel eines für die **Vielfalt kultureller Ausdrucksformen produktiven Gesamtrahmens in Österreich mittel- und langfristig zu erhalten**. Dabei geht es auch um die Frage, wie auf demographische und gesellschaftliche Veränderungen sowie wirtschaftliche und technologische Entwicklungen reagiert wird,

etwa wenn Kunst und Kultur zunehmend ausschließlich aus dem Blickwinkel ökonomischer Zielsetzungen verhandelt werden.

Voraussetzung für die Umsetzung der Konvention ist der **kulturpolitische Gestaltungsspielraum** von Staaten. Diesen Spielraum auch weiterhin zu wahren – etwa im Kontext internationaler Verhandlungen zu Handelsverpflichtungen – ist sowohl eine Vorbedingung als auch ein Ziel der Konvention.

Mit Ratifikation der Konvention **2006 ist Österreich die politische Selbstverpflichtung eingegangen, diese Zielsetzungen auf allen Handlungsebenen zu verfolgen**: sowohl auf Bundes-, Landes- und Gemeindeebene als auch in und durch die Europäische Union sowie im Rahmen der bilateralen, plurilateralen wie internationalen Zusammenarbeit Österreichs. Die Auffassung, die Konvention sei lediglich ein unverbindlicher politischer Rahmen, ist ein Missverständnis. Die Geltung der Konvention ist auf Dauer angelegt, im wohlverstandenen Eigeninteresse.

Für die Erreichung der Zielsetzungen der Konvention kommt der **Zivilgesellschaft eine grundlegende Rolle zu**: Sie setzt die politisch Verantwortlichen über Anliegen in Zusammenhang mit der Konvention in Kenntnis, beobachtet deren Umsetzung, informiert über Ergebnisse und Effekte von Politiken und Maßnahmen in der Praxis, zeigt Handlungsnotwendigkeiten auf und trägt selbst zur Verwirklichung der Ziele durch eigene Aktivitäten und Initiativen bei. Die Konvention fordert daher alle Staaten zur **aktiven Einbindung der Zivilgesellschaft in alle die Konvention betreffenden Angelegenheiten** auf.

In diesem Sinne legen die unterzeichnenden Expert*innen ihren Befund zur Umsetzung ausgewählter Themenschwerpunkte vor und zeigen damit verbundene Handlungsnotwendigkeiten auf.

ÜBERBLICK

Präambel	3
Partnerschaft mit der Zivilgesellschaft	4
Soziale und ökonomische Lage der Kunst- und Kulturschaffenden	6
Medienvielfalt und Medienfreiheit.....	8
Kunstfreiheit.....	10
Mobilität von Kunst- und Kulturschaffenden / Vorzugsbehandlung gem. Art. 16.....	12

Präambel

Vor genau 15 Jahren, im Herbst 2003, wurde die UNESCO mit der Ausarbeitung **einer Konvention zum Schutz der kulturellen Vielfalt** beauftragt. Nach intensiven Verhandlungen wurde diese im Herbst 2005 von der 33. UNESCO-Generalkonferenz verabschiedet. Die Österreichische UNESCO-Kommission (ÖUK) begleitete diese Arbeit von Anfang an und hat in den Prozess zum einen die betroffenen Ressorts und Landesregierungen und zum anderen die Kunst- und Kulturschaffenden eingebunden. Für die Einbindung letzterer wurde im Juli 2004 die Arbeitsgemeinschaft Kulturelle Vielfalt (ARGE Kulturelle Vielfalt) eingerichtet. Damit wurde in Österreich bereits vor Verabschiedung der Konvention ein später im Übereinkommen zentraler Aspekt, nämlich die Partnerschaft mit der Zivilgesellschaft gem. Art. 11 (s. auch unten), verwirklicht. **In den Jahren seit Ratifizierung des Übereinkommens hat sich Österreich im Zusammenhang mit der Konvention international einen ausgezeichneten Ruf erarbeitet, der auch wesentlich auf der gelungenen Kooperation zwischen Regierungsstellen und Zivilgesellschaft beruht.** Der ARGE Kulturelle Vielfalt ist es daher ein Anliegen, auf nationaler Ebene ausdrücklich die positive Zusammenarbeit mit und das vorbildliche Vorgehen der BKA Abt. II/10 (Europäische und internationale Kulturpolitik) und der Sektion V des BMEIA (Kulturelle Auslandsbeziehungen) zu betonen, die die relevanten Akteur*innen immer wieder aktiv in den Prozess einbezogen hat und einbezieht.

Dennoch bleibt das Bekenntnis zur Expertise der ARGE Kulturelle Vielfalt und insbesondere das Einspielen dieser in kulturpolitische Prozesse oftmals aus. **Obwohl die ARGE in ihrem 15-jährigen Bestehen in knapp 20 Stellungnahmen und Schreiben ihre Fachkenntnis in die Umsetzung der UNESCO-Konvention über den Schutz und die Förderung der Vielfalt Kultureller Ausdrucksformen eingebracht hat, konnten in zahlreichen Bereichen der Konvention kaum Fortschritte erzielt und müssen aktuell auch Rückschritte vermeldet werden.**

Die 9. ARGE Klausurtagung hat daher ein im Juni 2019 von der UNESCO vorgelegtes Dokument zum **Monitoring der Konvention**, das klar formulierte Indikatoren und Prüfsteine enthält, zum Anlass genommen, die bisherigen Forderungen zu konkretisieren und zusammenfassend darzustellen. Das vorgelegte Indikatorensystem bietet nicht nur einen greifbaren Rahmen, die kulturpolitischen Ziele der Konvention klar dazulegen. Die dort festgelegten Zielbereiche sowie die dazugehörigen Forderungen der ARGE Kulturelle Vielfalt zeigen auch, wie umfassend der kulturpolitische Handlungsbedarf des Vertragsstaats Österreich ist. Denn: **Mit Unterzeichnung der Konvention hat sich Österreich völkerrechtlich dazu verpflichtet, Maßnahmen und Politiken umzusetzen, die national wie auch international zur Erreichung der Ziele der Konvention beitragen.** Nur wenn den Forderungen der zivilgesellschaftlichen Organisationen aus Kunst und Kultur nachgekommen wird, kann der Schutz der Vielfalt kultureller Ausdrucksformen gewährleistet werden.

Im Folgenden wird in den einzelnen thematischen Kapiteln („Partnerschaft mit der Zivilgesellschaft“, „Soziale und ökonomische Lage der Kunst- und Kulturschaffenden“, „Medienvielfalt und Medienfreiheit“, „Kunstfreiheit“, „Mobilität von Kunst- und Kulturschaffenden/Vorzugsbehandlung“) zunächst ein kurzer Überblick über die relevanten Regelungen der Konvention gegeben. Im Anschluss werden die von der ARGE Kulturelle Vielfalt im Rahmen der Klausurtagung festgehaltenen Schlussfolgerungen und Forderungen zur Kenntnis gebracht. Die unterzeichnenden Mitglieder der ARGE Kulturelle Vielfalt rufen an dieser Stelle in aller Deutlichkeit den völkerrechtlich verbindlichen Charakter der angeführten Regelungen in Erinnerung und fordern die zuständigen Stellen zu entsprechendem Handeln auf! Selbstverständlich stehen die Unterzeichner*innen für Gespräche jederzeit zur Verfügung.

Partnerschaft mit der Zivilgesellschaft

Bestimmungen der Konvention zur Beteiligung der Zivilgesellschaft

Artikel 11. „Die Vertragsparteien erkennen die grundlegende Rolle der Zivilgesellschaft beim Schutz und bei der Förderung der Vielfalt kultureller Ausdrucksformen an. Die Vertragsparteien ermutigen die Zivilgesellschaft zur aktiven Beteiligung an ihren Bemühungen, die Ziele dieses Übereinkommens zu erreichen.“

Die Durchführungsbestimmungen zu Art. 11 schreiben zivilgesellschaftlichen Organisationen dabei explizit auch eine begleitende wie überwachende Funktion zu: „*Civil society plays an essential role in the implementation of the Convention: it brings citizens', associations' and enterprises' concerns to public authorities, monitors policies and programmes implementation, plays a watchdog role, serves as value-guardian and innovator, as well as contributes to the achievement of greater transparency and accountability in governance.*“ Die Vertragsparteien werden in diesem Sinne aufgefordert, die Beteiligung der Zivilgesellschaft gezielt zu fördern und ihr volles Potential auszuschöpfen.

Aus dem Monitoring-Rahmen zur Konvention lässt sich insbesondere ableiten:

- a) die Notwendigkeit der Existenz von Mechanismen, die Dialog und Konsultationen mit öffentlichen Stellen und/oder anderen Bereichen der Zivilgesellschaft fördern, und Möglichkeiten zu schaffen, an der Entwicklung, Umsetzung und dem Monitoring der Konvention teilzuhaben;
- b) die Sicherstellung von Weiterbildungs-, Beratungs- und Finanzierungsmöglichkeiten für zivilgesellschaftliche Organisationen

Österreich hat sich als Vertragspartei stets intensiv um eine starke Verankerung der Zivilgesellschaft bei der Umsetzung der Konvention auf nationaler und internationaler Ebene bemüht. Die ARGE Kulturelle Vielfalt gilt international als Good-Practice-Beispiel für eine gelungene Einbindung zivilgesellschaftlicher Organisationen. Umso mehr beobachtet die ARGE Kulturelle Vielfalt in den letzten Jahren etliche innerstaatliche Entwicklungen mit Sorge:

- Zivilgesellschaftliche Aktivitäten und Akteur*innen sind zunehmend mit **Einschüchterungsversuchen und Delegitimierung** seitens politischer Repräsentant*innen (und Regierungsvertreter*innen) konfrontiert. Diese zeigen sich u.a. in Form von Unterstellung von Profitinteressen, parteipolitischer Agitation, Abwertung der Arbeit, negativer, ausgrenzender Rhetorik sowie – kunst- und kultur-spezifisch – auch durch Anfeindungen und Diffamierungen kritischer Stellungnahmen von Künstler*innen und Kultureinrichtungen, die mitunter unverhohlene Drohungen der Einstellung von Förderungen zur Folge haben. Die offiziellen Vertreter*innen der Kulturpolitik schweigen dazu, anstatt entschieden dagegen aufzutreten.
- **Dialogverweigerung und Zurückdrängen von (Möglichkeiten zur) Partizipation** durch deutlich weniger Einbeziehung in Gesetzgebungsverfahren, Verkürzung der Begutachtungsfristen und Verhinderung von Stellungnahmen durch Initiativanträge. Die Politik ist intransparenter geworden und kommuniziert kaum noch mit Akteur*innen der Zivilgesellschaft. Auch kunst- und kulturspezifisch fehlten in der jüngeren Vergangenheit Möglichkeiten zum strukturierten Dialog – entgegen aller öffentlichen Ankündigungen und Beteuerungen, in einen „Kulturdialog“ mit den Kunst- und Kulturschaffenden zur Entwicklung einer „gesamthaften Kulturstrategie“ treten zu wollen.
- **Schleichende Verschlechterung der Finanzierungssituation zivilgesellschaftlicher Organisationen:** Bei Betrachtung der Gesamtausgaben der öffentlichen Hand zeigt sich auf Bundesebene wenig Veränderung, bei genauerer Analyse wird aber deutlich, dass sich die Finanzierungssituation für offensichtlich kritische und an Diversität orientierte Ak-

teur*innen und Organisationen verändert und zum Teil zu existenzbedrohende Einschränkungen in den Bereichen Migration, Frauen und entwicklungspolitischer Arbeit geführt hat. So wurde etwa die Förderschiene „Kunst und Integration“ 2018 ersatzlos gestrichen.

Werden neben der Bundesebene auch die Ausgaben von Ländern und Gemeinden für Kunst und Kultur mitberücksichtigt, ergibt sich ein anderes Bild: Angesichts der Inflation haben die Gesamtausgaben für Kunst und Kultur zwischen 2008 und 2016 über 100 Millionen Euro an Wert eingebüßt.

Auch in Punkto Diversifizierung der Finanzierungsquellen ist wenig Fortschritt zu verbuchen: Das 2016 geschaffene Anreizmodell für private Finanzierung von Kunst und Kultur durch steuerliche Absetzbarkeit von Spenden ist nicht geeignet, eine Alternative darzustellen – im Gegenteil. Die Voraussetzungen der Absetzbarkeit sind derart gestaltet, dass sie kleine Kulturinitiativen de facto ausschließen und es unmöglich machen, eine Alternative zu öffentlichen Förderungen darzustellen.

Vor dem Hintergrund dieser Entwicklungen und um einer weiteren Verschlechterung der Situation entgegenzuwirken, fordert die ARGE Kulturelle Vielfalt

- **die Einrichtung institutionalisierter Dialogforen mit Interessenvertretungen**, auch unter Berücksichtigung verschiedener Verwaltungsebenen (insbes. dem Austausch zwischen Bund und Ländern), um eine gesamthafte Diskussion kulturpolitischer Entwicklungen sicherzustellen. Um einen kontinuierlichen und sinnvollen Austausch zu gewährleisten, müssen diese Dialogforen zumindest vierteljährlich zusammentreten.
- die **strukturierte Einbindung von Interessenvertretungen in Gesetzgebungsverfahren** bereits in der Entwurfsphase.
- die **Möglichkeit** für interessierte Organisationen, Initiativen und Bürger*innen, **sich auf die Begutachtungsliste für Gesetzesvorhaben und Verordnungen setzen zu lassen**.
- die **Einführung verpflichtender Begutachtungsverfahren** mit mindestens sechswöchiger Begutachtungsdauer und Hearings (z.B. im Rahmen der parlamentarischen Ausschussberatungen).
- die **Veröffentlichung jährlicher Vorhabensberichte der Regierung** zu Aktivitäten und Gesetzesvorhaben.
- die **Veröffentlichung aller Studien und sonstiger öffentlich beauftragter Entscheidungsgrundlagen**.
- die Einbeziehung der Kunst- und Kulturschaffenden in die **Bestellung von Beiräten und ähnlichen Gremien**.
- die **Förderung zivilgesellschaftlicher (Selbst-)Organisation** und zivilgesellschaftlicher Projekte zu Gleichstellung und Emanzipation, **unter besonderer Berücksichtigung marginalisierter und diskriminierter Gruppen**.

- die **Anerkennung des Beitrags der Zivilgesellschaft, Expertise und Praxiserfahrungen in den politischen Prozess einzuspielen**. Dies schließt dezidiert auch öffentliche Kritik ein, wenn diese geboten ist. Zivilgesellschaftliche Organisationen sind nicht nur Servicestellen oder ausgelagerte Dienstleistungs-Erbringer. Zu ihrem Wesen gehört es auch, eine Watch-Dog-Funktion einzunehmen und marginalisierten Stimmen Gehör zu verschaffen. Die Versuche, unliebsame Organisationen einzuschüchtern, zu diskreditieren oder zu sanktionieren, sind umgehend abzustellen.
- die **Unterstützung unabhängiger Beratungs-, Weiterbildungs- und Vernetzungsstellen**, die aus der Szene für die Szene arbeiten.
- den **Ausbau mehrjähriger Fördervereinbarungen** für zivilgesellschaftliche Organisationen im Kunst- und Kulturbereich, um Planungssicherheit zu ermöglichen.
- die **Schaffung von diskriminierungsfreien Steueranreizmodellen**, die zumindest sowohl kleinen zivilgesellschaftlichen Organisationen wie großen Kulturtankern gleichermaßen zu Gute kommen, um Förderungsmonopolisierungen zu verhindern.

Soziale und ökonomische Lage der Kunst- und Kulturschaffenden

Bestimmungen der Konvention zur sozialen und wirtschaftlichen Lage der Kunst- und Kulturschaffenden

Die Konvention subsumiert Maßnahmen zur sozialen und wirtschaftlichen Lage der Kunst- und Kulturschaffenden unter dem Aspekt der Freiheit des künstlerischen Schaffens und ordnet sie damit dem Grundsatz der Achtung der Menschenrechte und Grundfreiheiten gem. Art. 2 zu.

Umfasst sind dabei insbesondere:

- das Recht, ohne Zensur oder Einschüchterung Inhalte zu schaffen
- das Recht, Unterstützung für künstlerische Aktivitäten und deren Verteilung und Vergütung zu erhalten
- das Recht auf Vereinigungsfreiheit
- der Schutz von sozialen und ökonomischen Rechten sowie
- das Recht auf die Teilhabe am kulturellen Leben

In ihrer Präambel anerkennt die Konvention zudem die „Bedeutung der Rechte des geistigen Eigentums zur Unterstützung derer, die an der kulturellen Kreativität beteiligt sind.“

Die soziale Lage der Künstler*innen wurde 2008 erstmals umfassend in einer Studie im Auftrag des Bundeskanzleramtes erhoben, 2018 erfolgte ihr Update. Dieser im November 2018 veröffentlichte Bericht zeigt, dass nach wie vor akuter Handlungsbedarf besteht: Rund 37% der Kunstschaffenden leben von einem Gesamteinkommen unter der Armutgefährdungsschwelle. Für rund 50% liegt das jährliche Nettoeinkommen aus künstlerischer Tätigkeit unverändert unter 5.000 Euro.

Derzeit kann davon ausgegangen werden, dass gut beschäftigte Künstler*innen an 20-22 Wochen im Jahr bezahlt arbeiten; die andere Zeit wird für Projektanträge, Abrechnungen, Research, Training etc. verwendet – in der Regel unbezahlt.

Dementsprechend sind die Lücken in der sozialen Absicherung nach wie vor besorgniserregend. Das betrifft sowohl die Pensionsversicherung als auch die Arbeitslosenversicherung. Auch in der Krankenversicherung fehlt, je nach Kunstsparte, 5% bis 17% der Künstler*innen ein durchgehender Versicherungsschutz.

Der Künstler*innensozialversicherungsfonds (KSVF) wird in der og. Studie zur sozialen Lage als positives Beispiel hervorgehoben – was er zweifellos ist, aber auch hier bedarf es gezielter Nachschärfungen und Reformen.

Daraus ergibt sich für die ARGE Kulturelle Vielfalt eine Reihe von Forderungen, die einer raschen Umsetzung bedürfen:

- Die Gesetzgebung muss Bedacht auf die tatsächliche Arbeitssituation von Künstler*innen nehmen: Die **seit langem ausformulierten Vorschläge der Interessenvertretungen müssen im Rahmen von geeigneten Arbeitsformaten diskutiert und umgesetzt werden**. Solche Arbeitsformate gibt es seit vielen Jahren nicht mehr, die interministeriellen Arbeitsgruppen brachten Teilergebnisse und fanden 2012 nach fast drei Jahren intensiver Arbeit ihr Ende.
- Der **Zugang zum Künstler*innensozialversicherungsfonds muss erleichtert** werden – unter anderem durch die Ausweitung der Ober- und Untergrenze, des Bezieher*innen- und Einzahler*innenkreises und die Flexibilisierung der Ruhendmeldung. Der seit 2015 installierte Unterstützungsfonds im KSVF muss in Zukunft genereller auf Notlagen und nicht nur auf den einzelnen Notfall abgestellt werden.
- Die Arbeitslosenversicherung stellt für Künstler*innen ein besonderes Problem dar. Künstler*innen sehen sich in zunehmendem Ausmaß Repressalien ausgesetzt. **Es braucht demzufolge Maßnahmen, um den Zugang zur Arbeitslosenversicherung zu erleichtern**, insbesondere ist die Erreichung der Anwartschaft zu flexibilisieren und auf Kurz- und Kürzestbeschäftigungen abzustellen, wie das in anderen europäischen Ländern bereits der Fall ist. Die Folgen der Abschaffung der täglichen Geringfügigkeitsgrenze sind abzufedern, spezifische Beratung anzubieten.
- **Innerhalb des Arbeitsmarktservice (AMS) muss es eine Anlaufstelle für Kunstschaffende geben**, die über ausreichend Expertise zu den spezifischen Bedürfnissen verfügt und institutionenübergreifende Beratungen anbietet. Zudem braucht es bei Erwerbslosigkeit österreichweit eine berufsspezifische Betreuung ohne zeitliche Befristung.
- Eine zentrale Herausforderung stellt ferner **die Vereinbarkeit von selbstständigen und unselbstständigen Tätigkeiten** als zu lösendes Problem dar. Hier müssen grundlegende strukturelle Maßnahmen entwickelt werden, um den Erwerbs- und damit Versicherungssituationen von Künstler*innen gerecht zu werden.
- **Soziale Absicherung u.a. durch Honoraruntergrenzen** für selbstständige künstlerische Tätigkeit bzw. durch Mindestgehälter bei unselbstständiger Kulturarbeit bei Förderungen durch die öffentliche Hand einfordern und begleiten:
 - Nach Vorarbeiten 2019 und internationalen Vergleichen soll ab 2020 in Österreich die Einführung von Honoraruntergrenzen und Mindestgehältern bei Projekten bzw. Jahresförderungen durch die öffentliche Hand durchgesetzt werden.
 - 2019 fand diesbezüglich ein internationales Symposium in Wien statt (auf Initiative der Kulturstadträtin der Stadt Wien und in Kooperation mit den in Wien tätigen IGS sowie unter Teilnahme kulturpolitischer Vertreter*innen des BKA und den Bundesländern). In enger Zusammenarbeit mit der „Wiener Perspektive“ (eine Bottom-up-

Bewegung von Künstler*innen und Akteur*innen der Freien Tanz- und Performanceszene) und insbesondere mit der „Salary-Level-Working-Group“ wurde eine Honoraruntergrenze von Euro 165,00 / Arbeitstag festgestellt.

- Entlang internationaler Erfahrungen – v.a. aus Berlin¹, wo die Honoraruntergrenze im darstellenden Bereich bereits 2016 eingeführt wurde – **wirkt dieses Instrument der (Selbst-) Ausbeutung der Künstler*innen entgegen und generiert ein Mindestmaß an Einkommen aus künstlerischer Tätigkeit.** In weiterer Folge werden auch sozialversicherungswirksame Zahlungen garantiert, die wiederum mittel- bis langfristige Wirkung auf die soziale Absicherung der Künstler*innen haben.
- Ein wesentliches Anliegen ist die **Entwicklung von adäquaten Infrastrukturen für die Freie Szene** in Österreich. Es gibt weder ausreichend Probe- und Produktionsstätten noch Residency-Möglichkeiten noch ein Festival-Format, das die Freie Szene Österreichs in den Blickpunkt der Öffentlichkeit stellen würde.
- Die nationalen **Co-Förderungen bei Lukrierung von EU-Fördermitteln** müssen verbessert werden.
- Ein zentrales Anliegen zur wirtschaftlichen Absicherung der Künstler*innen bleibt nach wie vor die Schaffung eines **Urheber*innen-Vertragsrechts**, das im Zuge der Urheber*innenrechts-Richtlinie der EU umgesetzt werden muss.

Medienvielfalt und Medienfreiheit

Bestimmungen der Konvention zur Medienvielfalt

Die Konvention begreift die Medienvielfalt als essentiellen Bestandteil der Vielfalt der kulturellen Ausdrucksformen. Ohne eine Vielfalt an Medien ist kulturelle Vielfalt nicht denkbar. In ihrem Monitoring-Rahmen zielt sie insbesondere auf Politiken und Maßnahmen ab, die

- a) die Freiheit und Vielfalt der Medien unterstützen und zwar v.a. in den Bereichen Medienfreiheit, Rechenschaftspflicht der Medien, Medien-Monitoring sowie Medienbesitz.
- b) Kunst/Kultur als wesentlichen Bestandteil des öffentlich-rechtlichen Auftrags von Medien sichern.
- c) unabhängige und freie Berichterstattung schützen.
- d) Besitzverhältnisse und Medienkonzentration regulieren.
- e) die Vielfalt an kulturellen Inhalten in allen Arten von Medien (öffentlich, privat, kommunal) fördern.
- f) den Zugang zu Information für alle gesellschaftlichen Gruppen sicherstellen.

Medienfreiheit und Medienvielfalt hatten in der letzten Legislaturperiode große Belastungsproben zu bestehen. Es kam sowohl zu **angekündigten als auch feststellbaren verstärkten politischen Einflussnahmen in den Medien**, auch systematischer Natur. Mehrere Spitzenjournalist*innen wechselten in andere Funktionen, das ORF-FPÖ-Stiftungsratsmitglied Nibert Steger übernahm den ORF-Stiftungsratsvorsitz und machte als Spitzenvertreter des Leitungsorgans gegen den ORF gerichtete FPÖ-Politik. **Positive Beispiele** zur Stärkung der Medienvielfalt und Medienfreiheit sind hingegen die vom Parlament während der Zeit der Verwaltungsregierung beschlossene

¹ Berlin führt die Honoraruntergrenzen schrittweise auch für die Bereiche Bildende Kunst, Musik und Kulturinitiativen ein.

Mehrwertsteuer-Halbierung bei E-Books sowie die mit starkem österreichischem Engagement von der EU beschlossene **Urheberrechtsrichtlinie zum digitalen Markt**.

Die durch das Scheitern der letzten Regierung liegengebliebene ORF-Reform steht neuerlich bevor, ebenso wie mögliche und/oder notwendige andere Mediengesetze. Die ARGE Kulturelle Vielfalt sieht es daher als ihre Aufgabe an, ebenso rechtzeitig wie umfassend, die diesbezüglich bestehenden von ihr unterstützten Forderungen aus der Kunst- und Kulturszene sowie aus dem freien Medienbereich zusammenzufassen und der künftigen Regierung bekanntzumachen. Diese Forderungen lauten:

Medienvielfalt

- Erstellung und Veröffentlichung eines **jährlichen Medienberichts der Regierung** zur Unabhängigkeit, Freiheit und Vielfalt der Medien inkl. Offenlegung der Verschiebungen von Eigentumsverhältnissen durch ein externes wissenschaftliches Institut
- Anerkennung des **trialen Rundfunksystems**, Trennung zwischen kommerziellem und freiem nichtkommerziellen Privatrundfunk auf Ebene der Gesetzgebung, gesetzliche Sicherung von leistbaren terrestrischen wie digitalen Verbreitungskanälen für den nichtkommerziellen Rundfunk
- verbesserte, qualitätssichernde **Medienförderung**
- deutlich **angehobene finanzielle Ausstattung des freien nichtkommerziellen Rundfunks** durch eine Aufstockung des Nichtkommerziellen Rundfunkfonds (NKRF) bei der RTR von derzeit Euro 3.000.000 auf Euro 6.000.000.
- **Re-Etablierung des Kultur- und Bildungsauftrags des ORF in den ORF-Landesstudios**, insbesondere via Neuaufbau entsprechender Abteilungen
- **Anerkennung der Erfüllung des öffentlich-rechtlichen Programmauftrags durch den freien nichtkommerziellen Rundfunk** (Beispiel: Übernahme von Teilen des Minderheitenauftrags für den ORF durch Radio AGORA in Kärnten), ohne den ORF dabei aus seinem Kultur- und Bildungsauftrag zu entlassen
- **stärkere Berücksichtigung der freien Szene durch den ORF**, Förderungen aus öffentlichen Mitteln sollten auch in der Sichtbarkeit im öffentlich-rechtlichen Rundfunk ihren Niederschlag finden, dabei soll besonderer Fokus auf junge Kunst- und Kulturschaffende sowie Frauen gelegt werden
- Bereitstellung von Inhalten, die im öffentlich-rechtlichen Kernauftrag produziert wurden sowie von Public-Service-Inhalten des nichtkommerziellen und kommerziellen Privatrundfunks, an einem virtuellen Ort in Form eines **öffentlich finanzierten, nichtkommerziellen und crossmedialen Rahmenangebots** zur Vernetzung von Informationen, Debatten und Teilhabe
- **Evaluierung österreichischer Programmanteile** und Einhaltung zumindest des europäischen Durchschnitts

Medienfreiheit

- **demokratische Zusammensetzung der Gremien des ORF** und Vertretung der Kunst- und Kulturschaffenden mit Sitz und Stimme im ORF-Stiftungsrat
- **Überprüfung der Erfüllung des öffentlich-rechtlichen Auftrags** durch den ORF **von unabhängiger Seite** – die Darstellung der Entwicklung durch den ORF allein (Public Value Bericht) reicht nicht aus
- Durchführung einer **Enquete zum Bildungs- und Kulturauftrag** aus heutiger Sicht
- **Ausschaltung von Vertragsdiktaten** durch Umsetzung eines Urheber*innen-Vertragsrechts mit Gesamtvertragsfähigkeit der Berufsverbände und Einführung einer Urheber*innen-Nachfolgegebühr gegen die Konkurrenzierung von geschützten Werken durch freie Werke

Medienbildung

- **Angebote zur Vermittlung von Medien- und Informationskompetenz** müssen für Menschen aller Altersgruppen und auf verschiedenen Niveaus angeboten werden und verfügbar sein. Dies erfordert besonders auch **niederschwellige und handlungsorientierte Angebote, wie sie von nichtkommerziellen Sendern gestaltet werden.**
- Die nächste Bundesregierung soll mit den Akteur*innen aus der Medienbildung **eine nationale Medienbildungsstrategie** entwickeln, die auch als Grundlage einer längerfristigen Evaluierung dienen kann.
- Die **Finanzierung einer breiten Palette von Medienbildungsangeboten** muss gesichert und entsprechend ausgebaut werden.

Kunstfreiheit

Bestimmungen der Konvention zur Kunstfreiheit:

Art. 2.1: Grundsatz der Achtung der Menschenrechte und Grundfreiheiten

Die kulturelle Vielfalt kann nur dann geschützt und gefördert werden, wenn die Menschenrechte und Grundfreiheiten, wie die freie Meinungsäußerung, die Informations- und die Kommunikationsfreiheit sowie die Möglichkeit der Einzelpersonen, ihre kulturellen Ausdrucksformen zu wählen, garantiert sind. Niemand darf unter Berufung auf dieses Übereinkommen die Menschenrechte und Grundfreiheiten, wie sie in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte niedergelegt oder durch Völkerrecht garantiert sind, verletzen oder ihren Geltungsbereich einschränken.

Gemäß dem Monitoring-Rahmen zur Konvention ist dabei insbesondere auf Maßnahmen abzustellen, die

- a) eine rechtliche Anerkennung von künstlerischer Freiheit schaffen.
- b) Verletzungen von künstlerischer Freiheit überwachen und monitoren.
- c) gefährdeten Künstler*innen und Kulturschaffenden Schutz gewähren.

Während die Kunstfreiheit in Österreich seit 1982 als ein eigenständiges Grundrecht verankert und damit durchaus rechtlich abgesichert ist, muss in den anderen beiden Punkten Nachholbedarf aufgezeigt werden. **Aktuelle Daten, wie z.B. der letzte Weltbericht zur Konvention (2018) zeigen, dass Verstöße gegen das Recht auf Kunstfreiheit weltweit und zunehmend auch in Europa steigen.** Hierzulande kann allerdings aktuell nur spekuliert werden: **Österreich ist in diesen Berichten nicht erfasst, da keine verlässlichen Daten vorliegen.** Prominente Einzelfälle werden immer wieder in der Öffentlichkeit diskutiert, während weniger bekannte Kunstschaffende kaum Chancen haben, gehört zu werden.

Die ARGE Kulturelle Vielfalt fordert daher die uneingeschränkte Einlösung bzw. Einhaltung der UNESCO-Konvention (Art. 2.1) und insbesondere:

- ein klares und unmissverständliches **Bekenntnis der zukünftigen Bundesregierung zur Achtung und Wahrung der künstlerischen Freiheit in Österreich**, die – gemäß der UNESCO-Definition – auch auf eine entsprechende Berücksichtigung der sozialen und wirtschaftlichen Rechte der Kunst- und Kulturschaffenden abstellt. Vorbild dafür könnte z.B. die „Deklaration der Nordischen Kulturminister*innen zur Förderung der Vielfalt Kultureller Ausdrucksformen und der Kunstfreiheit im Digitalen Zeitalter“ sein.
- die **Umsetzung von Maßnahmen zur Dokumentation von Verletzungen künstlerischer Freiheit.** Es fehlen Analysen, Studien, Zahlen – diese Daten sind notwendige Basis einer ernsthaften Auseinandersetzung. Die ARGE fordert daher eine verbindliche Zusage zur Einrichtung einer **unabhängigen Stelle zum Monitoring** von Verletzungen künstlerischer Freiheit und zur wissenschaftlichen Analyse dieser.
- die Einrichtung von **Beratungsstellen sowie die Förderung von Ausbildungs-, Trainings- und Unterstützungsprogrammen.** Die Umsetzung dieser Maßnahmen ist unabdingbar, um bei Verletzungen künstlerischer Freiheit zu unterstützen sowie diese vorzubeugen. Als Good Practice-Beispiel kann hier u.a. das Projekt „Wien als Zufluchtsstadt“ der IG Autorinnen Autoren und IG Übersetzerinnen Übersetzer genannt werden.
- einen breit angelegten gesellschaftlichen Diskurs sowie **Bewusstseinsbildung** für die Bedeutung, aber auch Fragilität, der künstlerischen Freiheit.
- die strukturierte Einbindung von Kunst- und Kulturschaffenden wie auch Aktivist*innen aus dem Sektor, um einen **kontinuierlichen Dialog zwischen Entscheidungsträger*innen und zivilgesellschaftlichen Akteur*innen** zu ermöglichen.
- die **Prüfung kulturpolitischer Maßnahmen sowie Förderprogramme auf inhärent wirksame Mechanismen der Diskriminierung.**
- die **Etablierung von Mechanismen, die** der raschen und stetig fortschreitenden Entwicklung der Informations- und Kommunikationstechnologien Rechnung tragen und **das Recht auf Kunstfreiheit im digitalen Zeitalter schützen.**

Mobilität von Kunst- und Kulturschaffenden / Vorzugsbehandlung gem. Art. 16

Bestimmungen der Konvention zur Mobilität von Kunst- und Kulturschaffenden / Visa-Angelegenheiten:

Artikel 14

Die Vertragsparteien bemühen sich, die Zusammenarbeit zu Gunsten der nachhaltigen Entwicklung (...), insbesondere im Hinblick auf die besonderen Bedürfnisse der Entwicklungsländer, um das Entstehen eines dynamischen Kultursektors unter anderem durch folgende Mittel zu fördern: Stärkung der Kulturwirtschaft in Entwicklungsländern, indem die kreative Arbeit unterstützt und die Mobilität der Künstler aus den Entwicklungsländern, soweit möglich, erleichtert wird."

Artikel 16

„Die entwickelten Länder erleichtern den Kulturaustausch mit Entwicklungsländern, indem sie in geeigneten institutionellen und rechtlichen Rahmen Künstlern, Kulturschaffenden und anderen im Kulturbereich Tätigen sowie kulturellen Gütern und Dienstleistungen aus Entwicklungsländern eine Vorzugsbehandlung gewähren.

Die Durchführungsrichtlinien zu Artikel 14 und 16 stellen klar, dass hiermit explizit auch Visaerleichterungen gemeint sind:

Operational Guidelines on Article 14

6.1.5 „facilitating the mobility of artists and other cultural professionals and practitioners from developing countries and their entry into the territory of developed ... countries through, inter alia, consideration of flexible short-term visa regimes .. to facilitate such exchanges;

Operational Guidelines on Article 16

3.3.2.(iv) "taking measures to facilitate the mobility of artists, other cultural professionals and practitioners, and, in particular, to favour those from developing countries who need to travel to developed countries for professional reasons. These measures should include, in conformity with the applicable provisions in this respect, for example: simplification of procedures for issue of visas regarding entry, stay and temporary travel; lower cost of visas;"

Die Konvention erfordert insofern von ihren Vertragsparteien wie Österreich Maßnahmen zur Erleichterung der Mobilität von KünstlerInnen im Visumbereich, insbesondere visumspflichtigen KünstlerInnen aus Entwicklungsländern (denen gemäß Artikel 16 im geeigneten Rahmen eine Vorzugsbehandlung zu gewähren ist), zu ergreifen.

In fast keinem Bereich ist die Konvention so explizit wie in Fragen der Mobilität von Kunst und Kulturschaffenden sowie Kulturarbeiter*innen. Die Verpflichtungen der Unterzeichnerstaaten sowie der EU liegen klar auf der Hand: Eine Vorzugsbehandlung für Staatsangehörige aus dem globalen Süden ist zu gewähren. Weder Österreich noch die EU kommen derzeit dieser Verpflichtung nach, ganz im Gegenteil.

Die Entwicklungen des letzten Jahrzehnts (Stichwort: Flüchtlings- und Migrationskrise, wachsende Xenophobie, Rassismus, reduzierte Wahrnehmung weiter Teile der Welt als Konfliktherd und Tummelplatz radikaler Kräfte usw.) führen die Dringlichkeit eines funktionierenden und breiten Kulturaustausches mit dem globalen Süden deutlich vor Augen. Es bedarf gerade auch dieses Gleichgewichts zu den um sich greifenden rechten bis rechtsextremen Strömungen, die aggressiv eine kulturelle Hegemonie der je Einheimischen propagieren.

Für die Länder der EU wäre ein übersichtliches, effektives Visasystem für den Kulturbereich eine der Öffentlichkeit gut zu vermittelnde (und völkerrechtlich überdies bereits zugesagte) Initiative, nicht zuletzt, um der verbreiteten Kritik entgegenzutreten, sich völlig abschotten zu wollen, es sei denn zahlungskräftige Tourist*innen planten einen Europatrip.

Mit Besorgnis registriert die ARGE zudem, dass sogenannte *visa application centres* aus der Not der oft zynisch behandelten Antragstellenden ein lukratives Geschäftsmodell gemacht haben. Auch aus diesem Grund gälte es, schnellstmöglich für Abhilfe zu sorgen und österreichische Vertretungsbehörden nicht zum Handlanger oft zweifelhafter Praktiken werden zu lassen, indem endlich Transparenz und ein den Bedürfnissen entsprechendes Visaregime eingeführt werden. Schließlich sei darauf verwiesen, dass bezahlte Flugtickets und Visagebühren, abgeschlossene Verträge usw. Kostenpunkte sind, die bei unserer Ansicht nach grundloser Ablehnung der Einreise teilweise umsonst eingesetztes Steuergeld betreffen, denn viele Veranstalter usw. erhalten für ihre Tätigkeit öffentliche Förderungen.

Der ARGE liegen zahlreiche dokumentierte Fälle vor, die belegen, dass Künstler*innen, Kulturvermittler*innen und im Kulturbereich Tätigen (was auch für viele Journalist*innen gilt) die Einreise verweigert wird, und das ohne ausreichende Prüfung der Faktenlage, mit falschen Behauptungen und ohne konstruktive Kontaktnahme mit den einladenden Organisationen bzw. Kulturveranstaltern. Es lässt sich, analog zu den Vorkommnissen in einer politischen Partei, in diesen Zusammenhängen zutreffend von einer Fülle sogenannter „Einzelfälle“ sprechen. Derzeit wird deshalb geprüft, ob bei der Kontaktstelle Kulturelle Vielfalt in der Österreichischen UNESCO-Kommission ein offizielles Monitoring dafür eingerichtet werden kann.

Die Geduld des Kultursektors ist in diesem Bereich erschöpft. Die hier angeschlossenen Forderungen liegen seit Jahren auf dem Tisch. Die neue Bundesregierung ist am Zug, gerade als selbstdefiniertes Kulturland auch mit entsprechenden Vorstößen in Brüssel, und zwar schnell. Wir sind zu intensiven Gesprächen bereit.

Die ARGE Kulturelle Vielfalt fordert deshalb ausdrücklich:

- Aufklärung österr. Vertretungsbehörden über Durchführungsbestimmungen zu Art. 16.
- Fortsetzung der **interministeriellen Zusammenarbeit unter Einbeziehung der Zivilgesellschaft**, sowohl im Bereich Einreise, Aufenthalt und Beschäftigung, als auch in weiteren relevanten Bereichen wie z.B. Steuer- und Sozialversicherungsrecht
- **Nutzung der im Rahmen des EU-Visakodex vorhandenen nationalen Handlungsspielräume** zur Erleichterung von Einreise, Aufenthalt und Beschäftigungsbedingungen von Kunst- und Kulturschaffenden aus EU- Drittstaaten in Österreich.
- Absehen vom Erfordernis der persönlichen Antragstellung, wenn der/die Antragsteller*in für seine/ihre Integrität und Zuverlässigkeit bekannt ist (bona-fide- Antragsteller*in)
- **Erleichterungen in der Antragstellung** durch Gewährleistung der Möglichkeit, dass Antragsteller*innen in ihrem Wohnsitzland den Visaantrag stellen können und hierfür nicht ins Ausland reisen müssen – wie es aktuell vielerorts der Fall ist; sowie durch Absehen von der allgemeinen Pflicht zur persönlichen Antragstellung bei Vorliegen der erforderlichen biometrischen Daten
- Eingrenzung der erforderlichen Belege durch **Schaffung einer abschließenden Liste an Belegen**, die verlangt werden können
- **Berücksichtigung der Spezifika des Kunst- und Kulturbereichs bei den geforderten Belegen**, da die geforderten Nachweise zum Einen der Diskriminierung von jungen, unverheirateten Künstler*innen – „emerging talents“ – Vorschub leisten (z.B. Belege zum

Nachweis der „familiären Bindungen“ und dem „beruflichem Status / Ansehen“), zum Anderen vielfach auch von heimischen Künstler*innen nicht erbracht werden könnten (z.B. Belege zur ökonomischen Lage des/der Antragsteller*innen)

- Verlangen eines Nachweises einer Reisekrankenversicherung erst nach Bestätigung, dass die sonstigen Erteilungsvoraussetzungen für ein Visum erfüllt werden.
- **Erlass der Visumgebühr, wenn dies der Förderung kultureller Interessen dient**, zumindest für jene Kunst-, Kulturschaffende und Wissenschaftler*innen, deren Visaanträge im Zuge von Arbeitsaufenthalten von anerkannten Einrichtungen/Veranstaltungen, insbesondere im Rahmen von mit öffentlichen Mitteln geförderten künstlerischen Produktionen, Projekten, Festivals, Artist-in-Residence Programme, etc. gestellt werden
- Akzeptanz des Nachweises für das Vorhandensein ausreichender Mittel zur Bestreitung des Lebensunterhalts, wenn die Unterbringung für den/die Antragsteller*in kostenlos und die Unterbringungszusage glaubwürdig belegt wird
- Erteilung von Visa für die mehrfache Einreise für Künstler*innen, die regelmäßig in EU-Mitgliedstaaten künstlerisch tätig sind, ohne dass für diese Tätigkeit eine Arbeitserlaubnis erforderlich ist / **Einführung eines Rundreisevisums für Tourneen** von Künstler*innen und Ensembles, sodass Tourneen zukünftig nach Bedarf und Publikumsinteresse plan- und verlängerbar sind
- **Schaffung von Verfahrenserleichterungen** für regelmäßig Reisende, wie sie Kunst- und Kulturschaffende vielfach darstellen; insbesondere die Ausstellung von Visa für die Mehrfacheinreise mit mehrjähriger Gültigkeitsdauer
- **detailliertere Begründung der Ablehnung** von Visaanträgen
- umfassende Informationen für Antragsteller*innen, inklusive einer expliziten Anlaufstelle, u.a. durch **Aktualisierung des Mobilitätsguide** (Artist Mobility-Plattform)
- **Entfall der persönliche Haftung** für (österr.) Veranstalter*innen
- **Abschaffung der Abzugssteuer gem. § 99 EStG** („Ausländer*innen-Abzugssteuer“)
- **Ausbau von Residency**-Möglichkeiten in Europa, u.a. durch Aktivitäten auch in den Bundesländern bzw. verstärkter Zusammenarbeit von Bund und Ländern, insbesondere für Kunst- und Kulturschaffende aus dem Globalen Süden

Mit freundlichen Grüßen,

Dachverband der österreichischen Filmschaffenden

Freies Radio Salzburg

IG Autorinnen Autoren

IG Bildende Kunst

IG Freie Theaterarbeit

IG Kultur Österreich

IG Übersetzerinnen Übersetzer

IG World Music Austria

Kulturrat Österreich

Österreichischer Komponistenbund

Österreichischer Musikrat

VIDC – Vienna Institute for International Dialogue and Cooperation

em. Univ.-Prof. Dr. Franz-Otto Hofecker, Universität für Musik und darstellende Kunst Wien, mdw